



Satzung

für die Überlassung von Schulräumen der Grund- und Mittelschule Rottenburg für die außerschulische Benutzung

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung und erlässt die Stadt Rottenburg a.d.Laaber folgende

Satzung:

§ 1 Grundsätze für die Überlassung

- (1) Die Schulräume sowie die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände und Anlagen können auf Antrag zur Benutzung für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn die Belange der Schule dadurch nicht beeinträchtigt werden oder sonstige Gründe dagegensprechen.
- (2) Die Schule kann die Schulräume jederzeit für schulische Zwecke beanspruchen.
- (3) Der Antrag auf Nutzung ist bei der Stadt Rottenburg a.d.Laaber spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu stellen. Die Stadtverwaltung stimmt die Nutzung mit der Schulleitung der Grund- und Mittelschule ab.
- (4) Die Räumlichkeiten werden nicht für politische Veranstaltungen überlassen.
- (5) Die Stadt Rottenburg a.d.Laaber kann eine bereits erteilte Benutzungsgenehmigung jederzeit widerrufen, ohne dass durch den Widerruf dem Benutzer Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Stadt entstehen.

§ 2 Benutzungszeiten

- (1) Im Allgemeinen werden die Räumlichkeiten nur an Wochenenden oder Zeiten außerhalb der Schulöffnungszeiten zur Benutzung überlassen. Während der Schulferien kann die Benutzung nur erlaubt werden, wenn sie aus verwaltungstechnischen Gründen möglich ist, kein besonderer Betriebsaufwand entsteht und keine baulichen Arbeiten oder Reinigungsarbeiten stattfinden.
- (2) Die Überlassung erfolgt in jedem Falle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs und kann eingeschränkt werden, wenn z.B. eigene Veranstaltungen durchgeführt werden oder Bau-, Reinigungs- oder sonstige größere Arbeiten dies erforderlich machen.

§ 3 Nutzung

- (1) Die Räumlichkeiten und das Inventar sind nach der Benutzung in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Die benutzten Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch an die vorgesehenen Aufbewahrungsplätze zurückzubringen. Inventar darf nicht aus den Räumen entfernt werden.
- (2) Nach Schluss der Veranstaltung hat der Benutzer oder sein Beauftragter die Vollständigkeit und Unversehrtheit der Einrichtungen und Geräte zu kontrollieren. Etwaige Beanstandungen sind der Schulleitung, dem Schulhausmeister oder der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) In den Schulräumen ist das Rauchen verboten.
- (4) Durch eine von der Stadtverwaltung Rottenburg a.d.Laaber aufgrund dieser Benutzungssatzung ausgesprochene Nutzungserlaubnis werden eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Anzeigen (z.B. nach Gaststätten- oder Versammlungsrecht) nicht ersetzt.
- (5) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Benutzer oder dessen Beauftragter Sorge zu tragen. Den Weisungen der Schulverwaltung, des Hausmeisters und des Beauftragten der Stadtverwaltung Rottenburg a.d.Laaber ist Folge zu leisten. Ihm/Ihr ist jederzeit Zutritt zu gestatten.

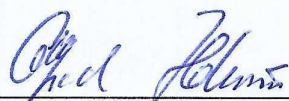
§ 4 Haftung

- (1) Die Stadt Rottenburg a.d.Laaber überlässt dem Nutzer die Schulräume mit ihren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch einen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fallen.
- (5) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn bzw. bei fortwährender Nutzung auf Verlangen der Stadtverwaltung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an der genutzten Gesamteinrichtung gedeckt werden.
- (6) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg a. d. Laaber, den 25.05.2022



Alfred Holzner
Erster Bürgermeister